

Statuten der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank“ besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur. Der Sitz kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort im Kanton Graubünden verlegt werden.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung dient der Sicherstellung von Freizügigkeitsguthaben beim Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vorsorgefall eintritt.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus freiem und gebundenem Stiftungsvermögen.

Das freie Stiftungsvermögen besteht aus:

1. dem Anfangskapital von CHF 10'000.00 (Schweizer Franken zehntausend), welches dem Stiftungszweck gewidmet ist
2. weiteren Zuwendungen des Stifters oder Dritter
3. den Erträgen aus den Vermögensteilen gemäss Ziff. 1 und 2.

Den einzelnen Vorsorgenehmern stehen keinerlei Ansprüche am freien Stiftungsvermögen zu. Hingegen kann der Stiftungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, diesen Ausschüttungen aus dem freien Stiftungsvermögen durch Gutschrift auf deren individuelle Freizügigkeitskonten zukommen zu lassen.

Das gebundene Stiftungsvermögen besteht aus:

1. den der Stiftung anvertrauten Freizügigkeitsguthaben gemäss den mit den Vorsorgenehmern abgeschlossenen Vorsorgevereinbarungen
2. den Erträgen aus diesen Freizügigkeitsguthaben.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die gesetzlichen Anlagevorschriften zu beachten.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf von der Stifterin bestimmten Mitgliedern. Die Stifterin hat das Recht, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bezeichnen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Graubündner Kantonalbank angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Graubündner Kantonalbank oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann besondere Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen.

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangt, mindestens aber einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trifft alle zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlichen Massnahmen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Erlass des Stiftungsreglements sowie Änderungen und Ergänzungen desselben;
- Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens;
- Festlegung des Produkteangebots;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Stifterin wählt jeweils für die Dauer von vier Geschäftsjahren eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Revisionsstelle hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat und auch der Stifterin einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sie hat dem Stiftungsrat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 9 Reglement

Der Stiftungsrat erlässt ein „Stiftungsreglement“, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Vorsorgenehmern und der Stiftung regelt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Die Ansprüche der Vorsorgenehmer richten sich ausschliesslich nach dem „Stiftungsreglement“ der Stiftung.

Art. 10 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen und ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 11 Änderung oder Ergänzung der Stiftungsurkunde

Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde können durch die Stifterin unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszweckes sowie der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 12 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung beendet ihre Tätigkeit, wenn sie den Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat in diesem Fall die Auflösung und Liquidation der Stiftung nach den rechtlichen Bestimmungen beschliessen.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung werden zuerst die Freizügigkeitsguthaben von Vorsorgenehmern zur Verfügung gestellt. Das übrige Stiftungsvermögen wird im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde zu Vorsorgezwecken verwendet.

Ein Rückfall des freien Stiftungsvermögens an die Stifterin oder eine andere Verwendung als zu Vorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Art. 13 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Graubündner Kantonalbank

Chur, 1. Juli 2015